

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die
Erhebung von Gebühren für Märkte
(Marktgebührensatzung)
Vom 15. Juni 2000**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 26/00 vom 29.06.00,
geändert in Nr. 42a/01 vom 18.10.01
und in Nr. 21/11 vom 26.05.11*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 13/1999, S. 346) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunal-Abgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Juni 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Gebührensatzung gilt für die Benutzung von Einrichtungen der Landeshauptstadt Dresden für Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte.

(2) Einrichtungen der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte sind die dafür bestimmten Grundstücksflächen (Standplätze) sowie alle sonstigen dafür bestimmten Anlagen für den Marktbetrieb.

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte der Landeshauptstadt Dresden werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (siehe Anlage) dieser Satzung erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem die Zuweisung eines Standplatzes nach Maßgabe der Wochen-, Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden in schriftlicher oder mündlicher Form erteilt wurde oder wer den Standplatz tatsächlich in Anspruch nimmt.

§ 4

Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit der Bekanntgabe des Zuweisungsbescheides. Im Übrigen entsteht die Gebühr in den Fällen, in denen kein Zuweisungsbescheid erlassen oder bekannt gegeben worden ist, zum Zeitpunkt des Beginns der erstmaligen Inanspruchnahme des Standplatzes.

(2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid in schriftlicher oder mündlicher Form festgesetzt.

§ 5**Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühren können täglich, monatlich, jährlich oder für die gesamte Dauer einer Marktveranstaltung erhoben werden. Bei Dauerzuweisungen bis zu einem Jahr können quartalsweise die anteiligen Jahresgebühren erhoben werden.

(2) Für Standplätze, die an einem oder mehreren Tagen mehrmals verschiedenen Benutzern zugewiesen sind, wird stets die volle Gebühr erhoben.

(3) Werden Gebühren nach Flächen berechnet, so ist der von der Landeshauptstadt Dresden festgestellte Flächeninhalt maßgebend. Dabei wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.

(4) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch und hält er die festgelegten Kündigungsfristen nicht ein, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 6**Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

(1) Die Fälligkeit der Gebühr bestimmt sich nach der Festlegung in der Zahlungsaufforderung.

(2) Bei Tageszuweisung wird die Gebühr mit Inanspruchnahme des Standplatzes sofort fällig.

§ 7**Auskunftspflicht**

(1) Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

(2) Belege über die Zahlung der Gebühren sind dem Veranstalter auf Verlangen vorzuweisen.

§ 8**Umsatzsteuer**

Die im Gebührenverzeichnis dieser Satzung aufgeführten Gebühren sind Nettoentgelte, auf welche zuzüglich die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben wird.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Dresdner Amtsblatt" in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "Gebührensatzung für Märkte der Landeshauptstadt Dresden" vom 10. Dezember 1992 außer Kraft.

Dresden, 21. Juni 2000

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

1) Gebührenverzeichnis für Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte

1. Wochenmärkte

	Gebührekategorie	Gebühren EUR/m²/Tag ohne MwSt
1.1. Wochenmärkte an Standorten der - City *) - Orts-, Stadtteil- und Nahversor- gungszentren *)	I	1,60
1.2. Wochenmärkte an übrigen Standorten	II	1,28

2. Jahr- und Spezialmärkte

2.1. Spezialmärkte auf dem Altmarkt

	Anbietergruppe	Gebühren EUR/m²/Tag ohne MwSt
2.1.1. Dresdner Frühjahrsmarkt	allgemeine Verkaufsware	2,35
	Lebensmittel	2,05
	Lebensmittel mit Standverzehr	2,70
	Imbiss	3,29
	Aktionen mit Verkauf	1,76
	Aktionen ohne Verkauf	1,53
	Schaustellerfahrgeschäfte (je Einrichtung/Tag)	12,78
2.1.2. Dresdner Herbstmarkt	allgemeine Verkaufsware	3,35
	Lebensmittel	2,91
	Lebensmittel mit Standverkehr	3,80
	Imbiss	4,70
	Aktionen mit Verkauf	2,56
	Aktionen ohne Verkauf	2,30
	Schaustellerfahrgeschäfte (je Einrichtung/Tag)	15,34

2.2. Thematische Märkte

2.2.1. Thematische Märkte an Standorten der - City *) - Orts-, Stadtteil- und Nahversorgungszentren	Angebot von Erzeugnissen zum Thema	3,07
	Imbiss	5,62
2.2.2. Thematische Märkte an übrigen Standorten	Angebot von Erzeugnissen zum Thema	2,56
	Imbiss	5,11

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 42a/01 vom 18.10.01, Artikel 38

2.3. Weihnachtsmärkte**²⁾ 2.3.1 Dresdner Striezelmarkt**

	Gebühr Euro/m²/ Marktveran- staltung ohne MwSt
Allgemeine Verkaufsware	279,00
Süßwaren/Stollen	343,00
Lebensmittel/Frischwaren	319,00
Imbiss	635,00
Imbiss mit alkoholischen Heißgetränken	720,00
Alkoholische Heißgetränke	677,00
Verkauf mit handwerklicher Vorführung	105,00

	Gebühr Euro/ Einrichtung/ Marktveran- staltung ohne MwSt
Pavillon mit alkoholischen Heißgetränken	11 800,00
Kerzenwerkstatt mit Verkauf	6 000,00
Familienfahrgeschäft	3 100,00
Kinderfahrgeschäft	1 550,00
Kindereisenbahn	1 550,00
Serviceeinrichtungen der Händler	350,00

**2.3.2 Weihnachtsmarkt Prager
Straße**

	Gebühren EUR/m²/Tag ohne MwSt
allgemeine Verkaufsware	7,67
Lebensmittel	7,13
Lebensmittel mit Standverzehr	8,74
Imbiss	10,99
Imbiss mit Glühwein	12,02
Glühwein	11,50
Schaustellerfahrgeschäfte (je Einrichtung/Tag)	25,56

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 21/11 vom 26.05.11, Seite 15

2.3.3.	Weihnachtsmarkt		
	Hauptstraße	allgemeine Verkaufsware	3,30
		Lebensmittel	2,86
		Lebensmittel mit Standverzehr	3,89
		Imbiss	5,62
		Imbiss mit Glühwein	6,65
		Glühwein	6,14
		Aktionen mit Verkauf	1,76
		Aktionen ohne Verkauf	1,53
		Schaustellerfahrergeschäfte	12,78
		(je Einrichtung/Tag)	
		Erzeugnisse gemeinnütziger Verbände	10,23
		(je Einrichtung/Tag)	

²⁾ Entgelte für Elektroenergie

Die Bereitstellung und der Verbrauch von Elektroenergie werden, zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer, kostendeckend in Rechnung gestellt.

Bei Tageszuweisungen wird eine Energiepauschale von 4,21 Euro pro Tag, zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer, erhoben.

*) Standorte gemäß Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden, Teilflächennutzungsplan, 3. Arbeiten, in der jeweils gültigen Fassung

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.21/11 vom 26.05.11 , Seite 15